

ALLGEMEINE GASLIEFERBEDINGUNGEN

ENERGIE RIED GMBH

Kellergasse 10, 4910 Ried im Innkreis, FN 121737

(im Folgenden als „Gaslieferant“ bezeichnet)

gültig ab 1. Jänner 2013

Diese Allgemeinen Gaslieferbedingungen sowie die Preisblätter liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung in den Kundenzentren des Gaslieferanten zur Einsichtnahme bereit bzw. können vom Kunden im Internet jederzeit unter www.energie-ried.at abgerufen werden. Der Gaslieferant übermittelt dem Kunden auf Verlangen unentgeltlich ein Exemplar per Post.

0. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Der in diesen Allgemeinen Gaslieferbedingungen verwendete Begriff „Kunde“ gilt sowohl für Kundinnen als auch für Kunden.

Haushaltskunden im Sinne dieser Bestimmungen sind Kunden, die Erdgas für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen; dies schließt die Verwendung für gewerbliche und berufliche Tätigkeiten aus. Kleinunternehmen sind Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG, wenn sie weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100.000 kWh/Jahr an Erdgas verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben.

1. VERTRAGSGEGENSTAND UND ANWENDBARE VORSCHRIFTEN

1.1 Geltungsbereich und anwendbare Vorschriften

Diese Allgemeinen Gaslieferbedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem Gaslieferanten und dem Kunden, das auf Grund des zwischen ihnen abgeschlossenen Gaslieferungsvertrages besteht. Daneben gelten für dieses Rechtsverhältnis die jeweils aktuellen zwingend anwendbaren Rechtsvorschriften und unabdingbaren Marktregeln, soweit sie sich auf das Verhältnis zwischen Gaslieferant und Kunden beziehen. Für den Fall, dass dem Kunden für den aufgrund des Gaslieferungsvertrages versorgten Zählpunkt kein standardisiertes Lastprofil zugeordnet ist, gelten darüber hinaus die gesondert zu verbindlichen Bestimmungen über das Fahrplanmanagement.

1.2 Vertragsgegenstand

Mit dem Abschluss des Gaslieferungsvertrages erwirbt der Kunde auf Vertragsdauer das Recht, für seine(n) im Gaslieferungsvertrag angeführte(n) Zählpunkt(e) bzw. Anlage(n) vom Gaslieferanten Erdgas zu beziehen. Soweit im Einzelnen nicht anders vereinbart, verpflichtet sich der Kunde auf Vertragsdauer, den gesamten Bedarf an Erdgas für die im Gaslieferungsvertrag genannten Zählpunkte vom Gaslieferanten zu beziehen. Der Kunde darf diese Energie nur für eigene Zwecke verwenden. Die Erbringung von Netzdienstleistungen ist nicht Gegenstand des Vertrages sondern obliegt ausschließlich dem Netzbetreiber, mit dem ein gesonderter Netzzugangsvertrag abzuschließen ist.

1.3 Bilanzgruppenmitgliedschaft

Mit Wirksamkeit des Gaslieferungsvertrages wird der Kunde mittelbares Mitglied jener Bilanzgruppe, der auch der Gaslieferant angehört.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

2.1 Anbot und Annahme

Der Gaslieferungsvertrag kommt in der Regel dadurch zustande, dass der vom Kunden schriftlich erteilte Auftrag zur Gaslieferung vom Gaslieferanten binnen 14 Tagen ab Zugang oder mit Einverständnis des Kunden auch noch danach angenommen wird. Die Annahme kann mündlich, schriftlich oder auch konkludent (schlüssiges Handeln) durch Aufnahme der Gaslieferung erfolgen. Hat der Gaslieferant dem Kunden ein schriftliches Angebot über die Gaslieferung gestellt, kommt der Vertrag dadurch zustande, dass der Kunde das Angebot schriftlich annimmt und diese Annahmeerklärung dem Gaslieferanten binnen 14 Tagen zugeht oder der Kunde, mit dem Willen einen Liefervertrag mit dem Gaslieferanten abzuschließen, Erdgas bezieht.

Der Gaslieferant ist zur Ablehnung des Vertragsabschlusses, auch ohne Angabe von Gründen, berechtigt bzw. kann den Vertragsabschluss und/oder die Belieferung von der Erlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig machen.

2.2 Bedingungen für die Gaslieferung

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung ab dem nach den Marktregeln ehest möglichen Zeitpunkt. Der Beginn der Gaslieferung zur Erfüllung dieses Gaslieferungsvertrages durch den Gaslieferanten steht unter folgenden Bedingungen:

- der Kunde verfügt über einen aufrechten Netzzugangsvertrag mit einem zum Anschluss der Kundenanlage berechtigten Netzbetreiber sowie einen den gesetzlichen Bestimmungen und technischen Sicherheitsanforderungen entsprechenden Netzzugang;
- für den Fall, dass der Kunde zum Zeitpunkt des Abschlusses des Gaslieferungsvertrages bereits Gas von einem anderen Lieferanten bezieht, die ordnungsgemäße Durchführung des in den jeweils geltenden Marktregeln vorgesehenen Wechselprozesses.

Der Kunde ist verpflichtet, alle ihm möglichen Maßnahmen zu ergreifen, damit diese Bedingungen erfüllt werden können.

2.3 Rücktrittsrechte bei Verbrauchergeschäften

2.3.1. Rücktrittsrecht bei Haustürgeschäften

Hat ein Kunde, für den der Gaslieferungsvertrag ein Verbrauchergeschäft im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) darstellt, seine für den Vertragsabschluss erforderliche Erklärung weder in den vom Gaslieferanten für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen noch bei einem vom Gaslieferanten dafür auf einer Messe benutzten Stand abgegeben, so ist er berechtigt, vom Vertragsanbot bis zum Zustandekommen des Vertrages, durch Absendung einer schriftlichen Rücktrittserklärung an den Gaslieferanten, zurückzutreten.

Nach Zustandekommen des Vertrages kann der Kunde innerhalb einer Frist von einer Woche nach Erhalt der Vertragsurkunde, die eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, durch Absendung einer schriftlichen Rücktrittserklärung an den Gaslieferanten vom Vertrag zurücktreten. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn der Kunde die geschäftliche Verbindung mit dem Gaslieferanten selbst angebahnt oder dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen Kunden und dem Gaslieferanten vorausgegangen sind.

2.3.1. Rücktrittsrecht im Fernabsatz

Konsumenten, die den Vertrag im Wege der Fernkommunikation (z.B. Post, Fax, e-mail, Internet, Telefon) abgeschlossen haben, sind berechtigt, bis spätestens 7 (sieben) Werktage nach Beginn der Gaslieferung schriftlich zurückzutreten; Samstage gelten nicht als Werktag. Für die Rechtzeitigkeit des Rücktritts genügt die Absendung der Rücktrittserklärung innerhalb der Frist. Hat der Gaslieferant die gemäß § 5d Abs. 1 und 2 KSchG bestehenden Informationspflichten nicht erfüllt, verlängert sich die Rücktrittsfrist auf 3 Monate ab Beginn der Lieferung. Kommt der Gaslieferant innerhalb dieser Frist seinen Informationspflichten weiterhin nicht nach, kann ein Rücktritt innerhalb von 7 Werktagen ab dem Zeitpunkt der Informationsübermittlung erklärt werden.

3. LIEFERBEGINN UND VERTRAGSDAUER

3.1 Lieferbeginn

Die Belieferung des Kunden mit Gas erfolgt, sofern im Einzelnen nicht etwas anderes vereinbart ist, mit dem, auf die Erfüllung der in Punkt 2.2. genannten Voraussetzungen, folgenden Tag. Wird der Kunde bei Vertragsabschluss bereits von einem anderen Unternehmen mit Gas beliefert, kann die Gaslieferung durch den Gaslieferanten in der Regel innerhalb von 3 Wochen nach Unterfertigung des Gaslieferungsvertrages aufgenommen werden, sofern keine vertragliche Bindung mit dem bisherigen Gaslieferanten besteht.

3.2 Laufzeit

Der Gaslieferungsvertrag wird zunächst befristet auf ein Jahr beginnend ab dem Zeitpunkt des Lieferbeginns abgeschlossen; er verlängert sich nach Ablauf dieses Zeitraums auf unbestimmte Zeit, sofern nicht eine der Vertragsparteien spätestens acht Wochen vor der ursprünglichen Vertragsdauer der Verlängerung widerspricht. Haushaltskunden und Kleinunternehmen können der Verlängerung bis spätestens 2 Wochen vor dem Ablauf des ersten Vertragsjahres widersprechen.

3.3 Ordentliche Kündigung

Würde der Gaslieferungsvertrag auf unbestimmte Zeit verlängert, ist für Haushaltskunden und Kleinunternehmen eine ordentliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Monatsletzten möglich. Für alle anderen Kunden ist eine ordentliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Gaslieferant kann den Vertrag in jedem Fall unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen jeweils zum Monatsletzten kündigen.

Jede Kündigung ist schriftlich zu erklären und bedarf zu ihrer Wirksamkeit des Zugangs beim jeweils anderen Vertragspartner.

3.4 Außerordentliche Kündigung

Eine vorzeitige Beendigung des Gaslieferungsvertrages durch außerordentliche Kündigung ist für beide Vertragsparteien aus wichtigem Grund jederzeit schriftlich, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, mit sofortiger Wirkung möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- die in Punkt 4.1. lit. c bis f genannten Gründe;
- die Nichterfüllung der in Punkt 12.1 vorgesehenen Meldepflichten;
- die unbefugte Entnahme, Verwendung oder Weiterleitung von Erdgas;
- der Kunde auszieht oder übersiedelt und der Kunde nicht vor diesem Ereignis ausdrücklich die Fortsetzung des Vertrages gewünscht hat;
- der Kunde verstirbt und nicht innerhalb von 14 Tagen die Fortsetzung des Vertrages durch einen Rechtsnachfolger ausdrücklich erklärt wird.

Der Gaslieferant informiert den jeweiligen Netzbetreiber von der Einstellung der Energielieferung. Bei einer vorzeitigen, nicht vom Gaslieferanten zu vertretenden Auflösung des Vertrags werden, falls dies bei

Vertragsabschluss vereinbart und der Kunde auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde, etwaige Boni, Rabatte oder Guttage (z.B. Gratis-Gastage) nachverrechnet, wobei der Kunde zur unverzüglichen Begleichung dieser Forderungen nach Rechnungslegung durch den Gaslieferanten verpflichtet ist.

3.5 Zugang der Kündigungserklärung

Die Kündigungserklärung sowie sämtliche anderen Erklärungen und Schriftstücke können rechtswirksam an die zuletzt dem Gaslieferanten vom Kunden bekanntgegebene Anschrift zugestellt werden, wenn der Kunde die Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und dem Gaslieferanten keine andere Anschrift des Kunden bekannt ist.

4. LIEFERUNTERBRECHUNGEN, ZUTRITTSRECHT

4.1 Unterbrechungsfälle

Der Gaslieferant ist berechtigt, die Gaslieferung zu unterbrechen bzw. auszusetzen, wenn

- er an der Erzeugung, am Bezug oder an der Lieferung von Erdgas durch höhere Gewalt gehindert wird;
- sonstige Hindernisse für die Gaslieferung vorliegen, die nicht in der Verantwortung des Gaslieferanten liegen;
- die in Punkt 2.2. lit. a. genannte Bedingung nicht erfüllt ist;
- im Fall des Verzuges mit einer Zahlung fälliger Rechnungen oder der Leistung einer Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung hat vor Aussetzung der Lieferung eine zweimalige Mahnung unter Nachtrisssetzung von jeweils 2 Wochen mit Androhung der Aussetzung der Lieferung gem. § 127 Abs. 3 GWG 2011 zu erfolgen, wobei die 2. Mahnung entweder mittels eingeschriebenem Brief zu erfolgen hat oder durch einen Boten des Gaslieferanten persönlich zu überbringen ist;
- wenn Mitarbeitern oder Beauftragten des Gaslieferanten der Zutritt zu den Messeinrichtungen gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Netzzugangsvertrages nicht möglich ist;
- bei Umgehung oder Beeinflussung von Mess-, Steuer-, und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden.

Sobald die Gründe für die Unterbrechung der Lieferung entfallen, wird der Gaslieferant den Netzbetreiber mit der Wiedereinschaltung der Kundenanlage beauftragen. Die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den jeweiligen Verursacher.

4.2 Notversorgung

Ist der Kunde aus besonderen Gründen auf eine ununterbrochene Versorgung mit Gas angewiesen, hat er selbst jene Vorkehrungen zu treffen, um Schäden aus Lieferunterbrechungen zu vermeiden.

4.3 Zutrittsrecht zur Kundenanlage

Mitarbeiter des Gaslieferanten haben nach vorheriger Anknüpfung, bei Gefahr im Verzug auch ohne Anknüpfung, das Recht auf Zutritt zur Kundenanlage, um die Rechte und Pflichten des Gaslieferanten aus dem Gaslieferungsvertrag wahrnehmen zu können, insbesondere auch, um die für die Preisbemessung maßgeblichen Bezugsgrößen ermitteln zu können.

5. HAFTUNG

5.1 Haftungsumfang

Die Schadenersatzansprüche richten sich, abgesehen von den nachfolgenden Einschränkungen, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen; sie verjähren nach Ablauf von 6 Monaten von dem Zeitpunkt an, zu welchem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt.

Der Gaslieferant haftet gegenüber dem Kunden im Zusammenhang mit der Erfüllung des Gaslieferungsvertrages nur für Schäden, die der Gaslieferant oder eine Person, für welche er einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Im Falle von leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung mit einem Höchstbetrag von € 2.500,- pro Schadensfall begrenzt. Für Schäden an Personen jedoch haftet der Gaslieferant auch bei leichter Fahrlässigkeit ohne Betragsgrenzung. Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand, sowie für alle mittelbaren Schäden ist ausgeschlossen; für Kunden, die Verbraucher im Sinne des KSchG sind, gilt dieser Haftungsausschluss nur bei leichter Fahrlässigkeit, nicht aber bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Zur Sicherung der Beweislast wird der Kunde dem Gaslieferanten Schäden unter Darstellung des Schadensausmaßes und der Schadenshöhe unverzüglich schriftlich mitteilen.

5.2 Qualitätsanforderungen

Die Erfüllung der Qualitätsanforderungen für Gas am Netzanschlusspunkt des Kunden ist entsprechend den Bestimmungen des Netzzugangsvertrages Aufgabe des Netzbetreibers.

6. PREISE / PREISÄNDERUNGEN

6.1. Preise

Sofern mit dem Kunden keine Sondervereinbarungen bestehen, sind die Preise für die auf Grund des Gaslieferungsvertrages erbrachten Leistungen dem jeweils gültigen Tarifblatt zu entnehmen. Dieses Tarifblatt liegt am Firmensitz zur Einsicht auf. Es wird dem Kunden auf dessen Wunsch kostenlos zugesandt oder auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt.

Die in den Tarifblättern ausgewiesenen Preise sind Inklusivpreise und enthalten sämtliche Zuschläge und weiterverrechnete Abgaben mit Ausnahme einer jeweils anfallenden Gebrauchsabgabe, die vom Gaslieferanten an die Kommune des Kunden abzuliefern ist und der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (derzeit 20% des Nettobetrages).

Der Kunde hat dem Gaslieferanten alle für die Bemessung des Preises notwendigen Angaben zu machen. Der Kunde hat den Gaslieferanten auch über beabsichtigte Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Bezugsgrößen zur Bemessung der Preise zur Folge haben, zu informieren.

6.2 Entgeltumfang

Die auf Grund des Gaslieferungsvertrages zu verrechnenden Preise beziehen sich ausschließlich auf die Lieferung von Erdgas einschließlich Ausgleichsenergie, Netzzutrittsentgelte, Systemnutzungsentgelte, Messpreise, stellen Kosten des Netzbetreibers dar und werden daher dem Kunden vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt.

6.3 Preisänderungen

Der Gaslieferant behält sich Preisänderungen im Wege einer Änderungskündigung vor und wird den Kunden von Preisänderungen unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen, wobei für die Schriftlichkeit auch e-mail oder Telefax genügt, sofern der Kunde dem Gaslieferanten eine e-mail Adresse oder eine Telefax-Nummer bekannt gegeben und sein Einverständnis zur Übermittlung von rechtsverbindlichen Erklärungen per e-mail oder Telefax erklärt hat. Die neuen Preise werden zu dem im Verständigungsschreiben genannten Zeitpunkt (der nicht vor der Versendung des Verständigungsschreibens liegt) wirksam, sofern nicht der Kunde rechtzeitig dem Gaslieferanten gegenüber schriftlich der Preisänderung widersprochen hat. Sollte der Kunde innerhalb von 2 (zwei) Wochen ab Zugang der Mitteilung über die Preisänderung dem Gaslieferanten schriftlich mitteilen, dass er die neuen Preise nicht akzeptiert, so endet der Vertrag mit dem letzten Tag des dritten Monats, das dem Versand des Verständigungsschreibens folgt. Der Gaslieferant wird den Kunden im Rahmen der Verständigung darauf hinweisen, dass das Stillschweigen des Kunden bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist als Zustimmung zur Preisänderung gilt und ein Widerspruch gegen die Preisänderung zur Vertragsauflösung führt.

Durch Gesetz oder sonst hoheitlich bedingte Änderungen der Umsatzsteuer, der Erdgasabgabe, der Gebrauchsabgabe oder der Clearinggebühr, welche die Lieferung von Erdgas betreffen, berechnen den Gaslieferanten zu einer entsprechenden Anpassung des vereinbarten Energiepreises. Dies gilt auch bei Neueinführungen von Steuern, Abgaben, Zuschlägen und Förderverpflichtungen, welche die Lieferung von Erdgas betreffen. Diese Änderungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben oder dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Sinken die Kosten für die oben angeführten Faktoren, so ist der Lieferant gegenüber Kunden, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, zu einer Senkung des Preises verpflichtet. Gegenüber Unternehmen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist der Gaslieferant berechtigt, auch bei nicht gesetzlich oder sonst hoheitlich bedingten Änderungen (z.B. Einstandspreise von Gas, Primärenergiepreise, kollektivvertraglich bedingte Änderung der Lohnkosten, Lizenzgebühren für Software und Entgelte für EDV-Wartungsverträge, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden notwendig sind), welche die Lieferung von Gas betreffen, den Energiepreis nach billigem Ermessen anzupassen. Änderungen der Preise werden dem Kunden zeitgerecht in schriftlicher Form vor dem Wirksamwerden der Änderung bekannt gegeben. Preisänderungen aufgrund derartiger Kostensteigerungen oder -senkungen berechnen den Kunden nicht zur Vertragsauflösung im Sinne des Punktes 3.3.

6.4 Produktwechsel

Wünscht der Kunde einen Wechsel auf ein anderes Produkt, so ist dies zum Ende eines jeden Abrechnungszeitraums möglich, sofern der Kunde die gewünschte Änderung dem Gaslieferanten spätestens 14 Tage vor Ende des Abrechnungszeitraums mitteilt und der Gaslieferant der Änderung zustimmt.

7. ABRECHNUNG

7.1 Verrechnungsintervalle und Teilzahlungsanforderungen

Die Rechnungslegung über das vom Gaslieferanten gelieferte Gas an den Kunden erfolgt in der Regel einmal jährlich zu dem vertraglich vereinbarten Abrechnungszeitpunkt. Dieser Abrechnungszeitpunkt ergibt sich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, aus dem vom Netzbetreiber vorgesehenen Zeitpunkt für die Ableitung der Messeinrichtungen. Sofern der Netzbetreiber den Abrechnungszeitpunkt ändert, wird auch der Gaslieferant den vertraglich vereinbarten Abrechnungszeitpunkt entsprechend anpassen und eine zusätzliche

Abrechnung vornehmen; die Änderung ist dem Kunden vom Netzbetreiber rechtzeitig mitzuteilen, einer gesonderten Mitteilung durch den Gaslieferanten bedarf es in diesem Fall nicht mehr. Dem Gaslieferanten steht es weiter frei, pro Jahr bis zu zwölf Teilzahlungsbeträge in regelmäßigen Intervallen zu verrechnen und die vertraglich vereinbarten Teilzahlungsintervalle aus wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen in diesem Rahmen einseitig abzuändern. Auf Verlangen des Kunden ist diesem jedenfalls die Möglichkeit einzuräumen, jährlich zumindest zehn Teilbetragszahlungen zu leisten.

7.2 Messwerte

Die der Rechnungslegung zugrunde liegenden Messwerte werden durch Ablesung der beim Kunden befindlichen Messeinrichtungen durch den Netzbetreiber festgestellt. Art und Umfang der Messeinrichtungen werden vom Netzbetreiber den jeweiligen Erfordernissen entsprechend festgelegt. Der Kunde räumt dem Gaslieferanten das Recht ein, zur Überprüfung der an den Gaslieferanten übermittelten Messwerte die bei ihm befindlichen Messeinrichtungen abzulesen. Liegen ohne Verschulden des Gaslieferanten zum vereinbarten Abrechnungszeitpunkt keine oder unrichtige Messwerte vor, ist der Gaslieferant berechtigt, die fehlenden Messwerte durch eine entsprechende Schätzung unter billiger Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und wenn möglich aufgrund vorjähriger Einspeisung oder der vorjährigen Entnahme zu ermitteln.

7.3 Unterjährige Preisänderungen

Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Gaspreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch auf Basis der geltenden, standardisierten Lastprofile berechnet, sofern keine ab- bzw. über Fernabfrage ausgelesenen Zählerstände vorliegen.

7.4 Teilzahlungsbeträge

Teilzahlungsbeträge werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig berechnet. Liegt eine solche Berechnung nicht vor oder ist sie nicht möglich, so bemessen sich die Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kundenanlagen. Macht der Kunde einen anderen Verbrauch glaubhaft, so wird dieser angemessen berücksichtigt. Ändern sich die Gaspreise, so werden die folgenden Teilzahlungen im Ausmaß der Preisänderung angepasst, bei einer Erhöhung der Gaspreise kann der Gaslieferant jedoch von einer Anpassung der Teilzahlungen absehen.

7.5 Teilzahlungsguthaben

Die Summe der verrechneten Teilzahlungsbeträge wird vom Gesamtbetrag der Jahresabrechnung in Abzug gebracht. Übersteigt die Summe der verrechneten Teilzahlungsbeträge die Jahresabrechnung (= Teilzahlungsguthaben), wird das Teilzahlungsguthaben auf die nächsten Teilzahlungsbeträge angerechnet. Übersteigt der Guthabensbetrag die für das kommende Abrechnungsintervall fälligen Teilzahlungen, wird der übersteigende Guthabensbetrag auf Antrag des Kunden analog zu den folgenden Bestimmungen für die Vertragsbeendigung rückerstattet. Ein bei Vertragsbeendigung verbleibendes Teilzahlungsguthaben wird vom Gaslieferanten spätestens binnen 14 Tagen auf ein vom Kunden bekannt zu gebendes inländisches Bankkonto überwiesen, sofern gegenüber dem Kunden keine offenen Forderungen bestehen. Besteht bereits ein Bankinzugsauftrag, wird das Guthaben auf das dafür verwendete Bankkonto überwiesen. Gibt der Kunde kein Bankkonto an, wird der Guthabensbetrag durch Postanweisung ausbezahlt. Etwaige dadurch entstehende Kosten werden dem Kunden in Abzug gebracht. Ist der Kunde verzogen, ohne eine neue Adresse bekannt zu geben, wird der Guthabensbetrag drei Jahre lang ohne Verzinsung zur Auszahlung an den Kunden bereit gehalten; nach Ablauf dieser Frist verfällt das Guthaben zugunsten des Gaslieferanten. Gibt der Kunde seinen Auszug bekannt, wird der Gaslieferant den Kunden auf diese Rechtsfolgen hinweisen.

8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

8.1 Fälligkeit, Zahlung

Rechnungen und Teilzahlungsanforderungen sind unverzüglich nach Zugang ohne Abzüge auf ein Konto des Gaslieferanten zur Zahlung fällig. Bei Verbrauchern im Sinne des KSchG beginnt die Zahlungsfrist mit dem Zugang der Rechnung. Die Bezahlung der Rechnung bzw. der Teilzahlungsbeträge durch den Kunden kann mittels Bankinzugsverfahren durch den Gaslieferanten erfolgen. Für nicht automatisiert zuordenbare Zahlungen (insbesondere bei Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen und unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) sowie bei Baranweisungen ist der Gaslieferant berechtigt, für den Mehraufwand einen Pauschalbetrag laut Preisblatt in Rechnung zu stellen. Kosten für die Überweisungen des Kunden (z.B. Bankspesen des Kunden) gehen zu dessen Lasten. Zahlungen des Kunden werden ungeachtet ihrer Widmung immer auf die zuerst fälligen Verbindlichkeiten angerechnet.

8.2 Verzugszinsen, Mahnspesen

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Gaslieferant berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz zu verrechnen. Daneben sind insbesondere auch die Mahnspesen laut Preisblatt sowie etwaige zusätzliche notwendige Kosten außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen sowie Rückläufergebühren zu vergüten, soweit sie zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind, den Kunden ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros oder eines Rechtsanwaltes werden die tatsächlich entstehenden Kosten bis zu jener Höhe verrechnet, die sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute sowie dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsstarifgesetz ergibt. Das in § 1333 Abs. 2 ABGB normierte Angemessenheitsverhältnis bleibt durch diese Bestimmung unberührt.

8.3 Einwendungen gegen die Rechnung

Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung sind innerhalb von 1 (einem) Monat ab Rechnungserhalt schriftlich an den Gaslieferanten zu richten, andernfalls der Rechnungsbetrag als anerkannt gilt. Der Gaslieferant wird den Kunden auf diese Frist und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen in jeder Rechnung hinweisen. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des gesamten Rechnungsbetrages.

8.4 Aufrechnungsverbot

Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Gaslieferanten mit Gegenansprüchen auszurechnen, es sei denn, die Forderung des Gaslieferanten ist aus einem Verbrauchergeschäft im Sinne des KSchG entstanden und der Gaslieferant ist zahlungsfähig oder die Gegenforderung steht im rechtlichen Zusammenhang mit dieser Forderung, ist gerichtlich festgestellt oder vom Gaslieferanten anerkannt.

9. BERECHNUNGSFEHLER

9.1 Rechnungsberichtigung

Wenn eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenze ergibt oder wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, sind die auf Basis der falschen Daten gelegten Rechnungen zu berichtigen und muss

- der Gaslieferant den zuviel bezahlten Betrag erstatten oder
- der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen.

9.2 Verbraucherschätzung

Wenn die Größe des Fehlers nicht einwandfrei feststellbar ist, oder eine Messeinrichtung keine Werte anzeigt, ermittelt der Gaslieferant den Verbrauch nach folgendem Verfahren:

- durch Schätzung auf Grund des Verbrauchs einer vorangegangenen gleichartigen Ableseperiode oder
- durch Berechnung des Durchschnittsverbrauchs. Dabei werden der Durchschnittsverbrauch vor der letzten fehlerfreien Erfassung und der Durchschnittsverbrauch nach Feststellung und Beseitigung des Fehlers zugrunde gelegt.

In beiden Fällen (lit a. und lit b.) müssen die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.

10. VORAUSZAHLUNG - SICHERHEITSLISTUNG

10.1 Vorauszahlungen

Der Gaslieferant ist berechtigt, jederzeit Bonitätsprüfungen des Kunden durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Über die in Punkt 7.1. genannten Teilzahlungen hinausgehend kann der Gaslieferant für zukünftige Gaslieferungen eine angemessene Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt. Die Vorauszahlung kann bis zur Höhe eines Betrages, der den Kosten des durchschnittlichen Gasverbrauchs für 3 Monate entspricht, verlangt werden. Der durchschnittliche Gasverbrauch wird auf Basis der 3 vorhergehenden Abrechnungszeiträume oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch von 3 Abrechnungszeiträumen vergleichbarer Kunden ermittelt.

Der Gaslieferant kann vom Kunden für den Lieferumfang eine Vorauszahlung insbesondere dann verlangen, wenn

- ein außergerichtlicher Ausgleichsvertrag beantragt wurde,
- ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet, bewilligt oder mangels Masse abgewiesen wurde,
- ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde oder
- gegen den Kunden wiederholt wegen Zahlungsverzugs mit Aussetzung der Lieferung oder Kündigung oder fristloser Auflösung des Vertrages vorgegangen werden musste,
- nach den jeweiligen Umständen, z.B. nach einer Insolvenzaufhebung, einer Abweisung der Insolvenzeröffnung mangels Masse oder nach zweimaligem Zahlungsverzug zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt,
- die Gaslieferung nur für einen kurzen Zeitraum (z.B.: Märkte, Messen) vereinbart wurde.

10.2 Sonstige Sicherheitsleistung

Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Gaslieferant beim Kunden einen Vorauszahlungszähler einrichten oder die Leistung einer Sicherheit (z. B. Bankgarantie, Barkautions, Hinterlegung von Spärbüchern) in der Höhe von bis zu einem Viertel des Wertes des voraussichtlichen Jahresgasverbrauches verlangen. Barkautions werden jeweils zu dem von der Europäischen Zentralbank verlautbarten Basiszinssatz verzinst.

10.3 Verwertung von Sicherheiten

Der Gaslieferant kann sich aus der Sicherheit schadlos halten, wenn der Kunde im Verzug ist und er nach einer erneuten schriftlichen Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist. Der Gaslieferant retourniert die Sicherheitsleistung bzw. sieht von einer Vorauszahlung ab, wenn die Voraussetzungen zu ihrer Verschreibung weggefallen sind. Die Rückgabe bzw. Absetzung von der Vorauszahlung hat auch auf Kundenwunsch zu erfolgen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ein Jahr regelmäßig nachkommt und eine aktuelle Bonitätsprüfung mit KSV1870 WarenKreditEvidenz, Deltavista Quick Check-Consumer oder einem gleichwertigen Verfahren nicht eine mangelhafte Bonität des Kunden aufweist. Jedenfalls hat die Rückgabe auf Wunsch zu erfolgen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen zwei Jahre regelmäßig nachkommt. Für Kunden der Grundversorgung gelten die Bestimmungen des Punktes 16.

10.4 Vertragsstrafe

Der Gaslieferant ist berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen, wenn Mess-, Steuer- oder Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden umgangen oder das Messergebnis beeinflusst werden. Die Vertragsstrafe wird für die Dauer der unbefugten Energieentnahme berechnet. Kann diese nicht mit ausreichender Plausibilität ermittelt werden, kann die Vertragsstrafe für ein Jahr berechnet werden. Die Vertragsstrafe wird im Hinblick auf die aus den Vertragsverletzungen des Kunden resultierenden Mehraufwendungen so bemessen, dass sich der mit dem Kunden vereinbarte Energiepreis während der Dauer der unbefugten Energieentnahme um 25 Prozent erhöht.

Zugleich wird angenommen, dass der Kunde für die Dauer des unbefugten Bezugs von Gas

- die in seiner Anlage vorhandenen Verbrauchsgeräte entsprechend dem täglichen Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Kundenanlagen benützt hat oder
- die der technischen Konzeption seiner Anlage entsprechende, maximal übertragbare Leistung entsprechend dem täglichen Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Kundenanlagen beansprucht hat.

Die Verrechnung einer Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung weiterer Schäden, die dem Gaslieferanten durch das rechtswidrige Verhalten des Kunden entstanden sind, nicht aus.

11. RECHTSNACHFOLGE

Ein durch Gesamtrechtsnachfolge herbeigeführter Wechsel in der Person des Kunden ist dem Gaslieferanten unverzüglich mitzuteilen. Eine Übertragung der Rechte und Pflichten des Kunden aus dem Gaslieferungsvertrag durch Einzelrechtsnachfolge ist nur mit Zustimmung des Gaslieferanten möglich. Der Gaslieferant wird eine solche Zustimmung jedoch nur aus wichtigem Grund verweigern. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes ohne Zwischenabrechnung, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus diesem Abrechnungszeitraum.

12. ÄNDERUNG DER VERHÄLTNISS

12.1 Änderung des Lastprofils

Werden an dem im Gaslieferungsvertrag genannten Netzanschlusspunkt die für die Zuordnung eines standardisierten Lastprofils vorgesehenen Grenzwerte (400.000 kWh Jahresverbrauch) überschritten, ist der Kunde zur unverzüglichen Meldung an den Gaslieferanten verpflichtet. Ebenso sind Kunden, für die ein Lastprofilzähler installiert ist, verpflichtet, alle für die ordnungsmäßige Gaslieferung maßgeblichen Änderungen der Verhältnisse (wie insbesondere Änderungen der Anschlusswerte und der maßgeblichen Fahrpläne) unverzüglich dem Gaslieferanten zu melden. Soweit erforderlich, werden die Vertragsparteien bei Änderungen der Verhältnisse Verhandlungen über die Anpassung des Gaslieferungsvertrages an die neuen Verhältnisse aufnehmen.

12.2 Änderungen der Allgemeinen Gaslieferbedingungen

Der Gaslieferant ist berechtigt, diese Allgemeinen Gaslieferbedingungen auch nach Vertragsabschluss anzupassen oder abzuändern.

Werden gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses des Gaslieferungsvertrages vom Gaslieferanten neue Allgemeine Gaslieferbedingungen festgelegt, so wird der Gaslieferant den Kunden von den Änderungen unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen, wobei für die Schriftlichkeit auch e-mail oder Telefax genügt, sofern der Kunde dem Gaslieferanten eine e-mail Adresse oder eine Telefax-Nummer bekannt gegeben und sein Einverständnis zur Übermittlung von rechtsverbindlichen Erklärungen per e-mail oder Telefax erklärt hat. Änderungen der Allgemeinen Gaslieferbedingungen erlangen mit Beginn des Monats, der der Verständigung des Kunden als übernehmster folgt, Rechtsgültigkeit für alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsbeziehungen im Rahmen des Gaslieferungsvertrages zwischen dem Gaslieferanten und dem Kunden, sofern nicht fristgerecht ein schriftlicher Widerspruch des Kunden beim Gaslieferanten einlangt.

Sollte der Kunde innerhalb von 2 (zwei) Wochen ab Zugang der Mitteilung beim Kunden dem Gaslieferanten schriftlich mitteilen, dass er die Änderung nicht akzeptiert, so endet der Vertrag mit dem letzten Tag des dritten Monats, das dem Versand des Verständigungsschreibens folgt. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen in der schriftlichen Mitteilung der AGB-Änderung gesondert hingewiesen. Für den Fall des Widerspruchs ist der Kunde jedoch weiterhin verpflichtet, sämtliche bis zur Auflösung des Vertragsverhältnisses entstehende Verpflichtungen zu erfüllen.

12.3 Adressänderungen

Der Kunde hat Änderungen seiner Rechnungsanschrift, Lieferanschrift, Bankverbindung oder andere für die Vertragsabwicklung erforderliche Informationen dem Gaslieferanten ohne jede Verzögerung schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt der Kunde die Anzeige der Änderung der Rechnungsanschrift, gelten Schriftstücke als dem Kunden zugegangen, wenn sie an seine dem Gaslieferanten zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandt wurden, solange dem Gaslieferanten keine aktuelle Anschrift bekannt ist. Sind Schriftstücke, insbesondere Rechnungen, Mahn- oder Kündigungsschreiben, an den Kunden wegen einer vom Kunden nicht bekannt gegebenen Adressänderung unzustellbar, ist der Gaslieferant berechtigt, eine Meldeauskunft einzuholen und die dafür anfallenden Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

13. GERICHTSSTAND

13.1 Allgemeines

Soweit für die aus dem Gaslieferungsvertrag entspringenden Streitigkeiten die ordentlichen Gerichte zuständig sind, wird ausschließlich die Zuständigkeit des für den Sitz des Gaslieferanten sachlich zuständigen Gerichts vereinbart. Der Gaslieferant ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an einem anderen, gesetzlich vorgesehenen Gerichtsstand zu klagen.

13.2 Verbrauchergeschäfte

Die Bestimmung des Punktes 13.1 erster Satz bezieht sich nicht auf Gaslieferungsverträge, die Verbrauchergeschäfte im Sinne des KSchG sind, sofern der Kunde zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung hat. Für Verbraucher gilt der Gerichtsstand des § 14 KSchG.

14. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

14.1 Schriftformerfordernis

Allfällige Änderungen und Ergänzungen des Gaslieferungsvertrages und/oder der Allgemeinen Gaslieferbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, ebenso das Abgehen von der Schriftform. Bei Kunden, die Verbraucher im Sinne des KSchG sind, sind jedoch auch formlose Erklärungen des Gaslieferanten rechtswirksam, wenn dies zum Vorteil des Kunden ist.

14.2 Teillugltigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Gaslieferbedingungen ungültig, unwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, jede mangelhafte Bestimmung durch eine solche gültige, wirksame, durchführbare und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Auswirkungen, die die Vertragsparteien von der mangelhaften Bestimmung erwartet haben, am nächsten kommt. Dies gilt insbesondere für Bestimmungen, die den zwingend anzuwendenden Marktregeln Gas widersprechen.

15. HINWEIS AUF BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN

Bei Beschwerden steht dem Kunden unser Service-Center unter der Telefonnummer: 07752 / 911 - 0 zur Verfügung. Weiters ist bei der Energie-Control Austria, 1010 Wien, Rudolfplatz 13a, Tel 01 24 724 200, www.e-control.at, eine Beschwerdestelle eingerichtet und kann dort bei Streitigkeiten zwischen dem Gaslieferanten und dem Kunden ein Schlichtungsantrag eingebracht werden.

16. VERSORGUNG LETZTER INSTANZ

Der Gaslieferant wird jene Haushaltskunden und Kleinunternehmen, die sich gegenüber ihm schriftlich auf eine Versorgung in letzter Instanz berufen, zum Tarif für die Versorgung in letzter Instanz und zu diesen Allgemeinen Gaslieferbedingungen mit Gas beliefern.

Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, zu dem der Gaslieferant die größte Anzahl seiner Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind, versorgt. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Kleinunternehmer darf nicht höher sein als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen Anwendung findet. Der Tarif für die Versorgung in letzter Instanz wird dem Haushaltskunden und Kleinunternehmen, der sich auf die Grundversorgung beruft, bekannt gegeben.

Der Gaslieferant ist berechtigt, für die Lieferung im Rahmen der Versorgung in letzter Instanz eine Vorauszahlung oder eine Sicherheitsleistung (insbesondere Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nichtinkubierten Spärbüchern) zu verlangen, welche für Haushaltskunden die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat nicht übersteigen darf. Wenn ein Haushaltskunde während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug gerät, wird der Gaslieferant die Sicherheitsleistung zurückerstatten und von einer Vorauszahlung absehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt. Anstelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung kann auch ein Vorauszahlungszähler zur Verwendung gelangen; auf Wunsch des Kunden hat der Gaslieferant – sofern technisch möglich – einen solchen Vorauszahlungszähler anzubieten. Allfällige Mehraufwendungen des Gaslieferanten durch die Verwendung eines solchen Zählers können dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt werden, sofern der Zähler auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden verwendet wird und der Kunde nachweislich im Vorhinein darüber informiert wurde.

Die Pflicht zur Grundversorgung besteht nur soweit, als dies nach dem Gaswirtschaftsgesetz 2011 vorgesehen ist, jedoch jedenfalls nicht,

- sofern dem Kunden der Netzzugang vom Verteilernetzbetreiber verweigert wird, oder
- soweit und solange der Gaslieferant an der vertragsgemäßen Gaslieferung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich oder zumutbar ist, gehindert ist.

Der Gaslieferant ist berechtigt, den Vertrag im Rahmen der Versorgung in letzter Instanz unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß Punkt 3.3 zu kündigen oder die Aufnahme der Belieferung abzulehnen, sofern ein Gashändler oder Lieferant bereit ist, einen Gaslieferungsvertrag außerhalb der Versorgung in letzter Instanz mit dem Kunden abzuschließen.

17. DATENSCHUTZ

Der Kunde stimmt bei Vertragsunterzeichnung zu, dass der Gaslieferant seine Daten – Name, Anschrift, Verbrauchs-, Vertrags- und Verrechnungsdaten – für Marketingaktivitäten und in Zusammenhang mit der Erbringung von Energiedienstleistungen im Gasbereich während und nach Beendigung des Gaslieferungsvertrages verarbeitet. Diese Zustimmungserklärung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden.

Darüber hinaus erklärt sich der Kunde während und nach Beendigung des Gaslieferungsvertrages mit einer telefonischen, elektronischen oder mittels Telefax erfolgten Betreuung zu Informations- und Marketingzwecken durch den Gaslieferanten im Gasbereich betreffend Produkte und Dienstleistungen des Gaslieferanten einverstanden. Diese Zustimmungserklärung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden.

Ried im Innkreis, 1. Jänner 2013

Energie Ried GmbH
Kellergasse 10
4910 Ried im Innkreis
Tel. 07752 / 911 - 0
Fax 07752 / 911 - 111
office@energie-ried.at
Öffnungszeiten:
Mo – Do 7:00 – 12:00, 13:00 – 16:30
Fr 7:00 – 11:30